

**B e r i c h t Nr. L 86/19**

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am **21.06.2017**

**Änderung der Zuständigkeiten des Ausbildungsförderungsrechts**

**A. Problem**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2015 ist das Studentenwerk gemäß § 2 Absatz 1 des Bremischen Studentenwerksgesetzes Amt für Ausbildungsförderung im Sinne von § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und als solches zuständig für alle Angelegenheiten der Ausbildungsförderung der Studierenden und der Schülerinnen und Schüler in förderungsfähigen Ausbildungen einschließlich der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

Nicht umfasst sind die Widerspruchsangelegenheiten, soweit keine Abhilfeentscheidungen getroffen werden, also Widerspruchsbescheide erlassen werden. Diese werden aufgrund von Artikel 9 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abweichend von § 73 Absatz 1 VwGO grundsätzlich weiterhin von der senatorischen Behörde durch die Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung - Referat 12 erlassen.

Gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Bremischen Studentenwerksgesetzes war die Senatorin für Bildung und Wissenschaft befugt, dem Studentenwerk weitere staatliche Aufgaben zu übertragen. Diese Übertragungsbefugnis beinhaltete als *actus contrarius* auch die Möglichkeit, dem Studentenwerk aus Sachgründen vorübergehend bestimmte staatliche Aufgaben zu entziehen und die Aufgabenerledigung anderweitig zu verfügen. Von diesem Recht wurde nach der Neuressortierung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Kinder und Bildung Gebrauch gemacht und die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler und der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, vorübergehend dem Landesamt für Ausbildungsförderung bei

der Senatorin für Kinder und Bildung (zuvor: Senatorin für Bildung und Wissenschaft) - Referat 12, das diese Aufgabe bislang wahrgenommen hat, übertragen.

Diese vorübergehende Aufgabenübertragung galt, bis das Studentenwerk faktisch in die Lage versetzt war, die in § 2 Abs. 1 Studentenwerksgesetz genannten Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung zu erfüllen. Dies ist seit dem 1. Januar 2017 der Fall.

Die Organisationsverfügungen vom 30.04.2015, 11.12.2015 und vom 24.06.2016, die die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler und der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, vorübergehend dem Landesamt für Ausbildungsförderung der Senatorin für Kinder und Bildung (zuvor: Senatorin für Bildung und Wissenschaft) - Referat 12 übertragen, wurden daher mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Bremischen Studentenwerksgesetzes ist das Studentenwerk damit ab dem 1. Januar 2017 für die Angelegenheiten der Ausbildungsförderung der Studierenden und der Schülerinnen und Schüler in förderungsfähigen Ausbildungen im Sinne des Abschnitts I des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einschließlich der Auszubildenden, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, allein zuständig.

## **B. Lösung / Sachstand**

Das bisherige Landesamt für Ausbildungsförderung bei der Senatorin für Kinder und Bildung (Abschnitte 124 und 125) wurde aufgelöst und in das Studentenwerk als eigene Organisationseinheiten eingebunden. Die bei der Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden bis zur abschließenden Klärung der künftigen Finanzbeziehungen zwischen dem Studentenwerk Bremen, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Kinder und Bildung zum Studentenwerk Bremen durch gesonderte Verfügungen abgeordnet.

Auf dieser Grundlage wurde zwischen beiden Ressorts vereinbart, dass das Budget für das bisherige Landesamt für Ausbildungsförderung, erhöhend auf den Zuschuss an das Studentenwerk (im Produktplan 24) zu geben. Die Versetzung der Mitarbeiter/innen wird zum 1.8.2017 erfolgen.

Die Budgetübertragung beträgt bezogen auf ein ganzes Jahr 920.110 Euro. In 2017 beträgt die Verlagerung insgesamt 428.671 Euro: Aus der Produktgruppe 21.90.01 werden bei den Personalausgaben 368.171 Euro für 14,67 VZE verlagert und für Sachmittel 60.500 Euro.

Die Verlagerung erfolgt zum Produktplan 24. Die Umsetzung für die folgenden Haushaltsjahre erfolgt im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses.

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

In 2017 beträgt die Verlagerung 428.671 Euro.

### **D. Beteiligung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der Mittelverlagerung an den Produktplan 24 zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat